



Satzung

über den Bebauungsplan „Solarpark Wolfsloch“

Der Gemeinderat der Gemeinde Helmstadt-Bargen hat am 18.11.2024 aufgrund der §§ 1 bis 4 und 8 bis 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), den Bebauungsplan „Solarpark Wolfsloch“ als Satzung beschlossen.

Für alle aufgeführten Rechtsgrundlagen gilt jeweils die Fassung der letzten Änderung.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist der Plan vom 10.07.2023, letztmalig geändert am 06.05.2024, maßgebend. Er ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Bestandteile der Satzung

Bestandteile der Satzung sind :

- der Bebauungsplan, bestehend aus dem zeichnerischen Teil im M. 1:1000, vom 10.07.2023, letztmalig ergänzt am 06.05.2024
- die Schriftlichen Festsetzungen vom 26.06.2023, letztmalig ergänzt am 18.11.2024

Beigefügt ist die Begründung (§ 9 Abs. 8 BauGB) vom 10.07.2023, letztmalig ergänzt am 18.11.2024.

Gesonderte Bestandteile der Begründung sind :

- der Umweltbericht und Grünordnungsplan, vom 01.07.2024
- der Bericht über die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, vom 06.06.2024
- das artenschutzrechtliche Maßnahmenkonzept, vom 06.06.2024

§ 3 Inkrafttreten

Der Bebauungsplan „Solarpark Wolfsloch“ tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 BauGB in Kraft.

Helmstadt-Bargen, den _____

Wolfgang Jürriens, Bürgermeister